

PRIV.-DOZ. DR. MARKUS WINKLER

PROFESSUR FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, SOZIALRECHT UND WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT



Wintersemester 2010/2011

Examinatorium im Öffentlichen Recht I Fall 1: Das Luftsicherheitsgesetz

Nach den Ergebnissen eines geheimen Berichts des Bundesamtes für Verfassungsschutz befürchtet die Bundesregierung gezielte Abstürze von Verkehrsflugzeugen auf Kernkraftwerke in Bayern und Baden-Württemberg und sieht sich deshalb zum Handeln veranlasst. Sie beschließt in Absprache mit den Energieversorgungsunternehmen, Flugabwehrbatterien der Bundeswehr im Umkreis von ca. 20 km um diese Kraftwerke zu stationieren. Des Weiteren wird ohne Zustimmung des Bundesrates ein Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (GNLA) erlassen, das u.a. in § 7 I Nr. 4 LuftSiG i. V. m. § 4 I 2 Nr. 3 LuftVG eine Zuverlässigkeitsprüfung für Luftfahrer vorschreibt.

Die Bayerische Staatsregierung ist darüber empört, dass der Bund eine so einschneidende Entscheidung fällt, ohne die betroffenen Länder vorher auch nur anzuhören. Sie reicht daher beim BVerfG den Antrag ein, es möge feststellen, dass die Bundesregierung durch ihren Beschluss den Grundsatz der Bundestreue und die verfassungsrechtlichen Schranken für den Einsatz der Bundeswehr verletzt habe. Außerdem hat sie Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit der neu eingeführten Regelungen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Luftfahrern mit dem Grundgesetz. Auch dagegen möchte sie vorgehen.

Haben die Anträge der Bayerischen Staatsregierung Aussicht auf Erfolg?

Anhang: Auszüge aus dem LuftSiG, dem LuftVG n. F. und a. F.

§ 1 LuftSiG Zweck

Dieses Gesetz dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen.

§ 2 LuftSiG Aufgaben

Die Luftsicherheitsbehörde hat die Aufgabe, Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne des § 1 abzuwehren. Sie nimmt insbesondere Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 vor, ...

§ 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen: (1. - 3. ...)

- 4. Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ... des Luftverkehrsgesetzes ... sowie (5. ...)
- § 16 LuftSiG Zuständigkeiten (...)
- (2) Die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) werden von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist. (...)
- (4) Die Wahrnehmung der Bundesaufsicht gemäß Absatz 2 erfolgt durch das Bundesministerium des Innern. Maßnahmen, die sich auf betriebliche Belange des Flugplatzbetreibers oder des Luftfahrtunternehmens auswirken, werden vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angeordnet.
- § 4 I LuftVG (n. F.)
- (1) Wer ein Luftfahrzeug führt oder bedient (Luftfahrer) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ... (1., 2. ...)
- 3.keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, ein Luftfahrzeug zu führen oder zu bedienen, und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes bestehen, ... (4., 5. ...)
- § 29c LuftVG a. F.
- (1) Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. ...
- § 29d LuftVG a. F.
- (1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 Satz 1) hat die Luftfahrtbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:
- 1. Personen, ... zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ...
- 2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie des Flugsicherungsunternehmens, ...
- 3. Personen, die... als Hilfsorgane eingesetzt oder ... mit Aufgaben...beauftragt werden.
- § 31 LuftVG a. F.
- (2) Die Länder führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus: ...
- 19. den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d).



PRIV.-DOZ. DR. MARKUS WINKLER

PROFESSUR FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, SOZIALRECHT UND WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT



Wintersemester 2010/2011

Examinatorium im Öffentlichen Recht I Fall 2: Vatergefühle

A.

Britta Briest, deren Ehe in einer Krise steckt, gönnt sich während ihres Sommerurlaubs im August 2008 einen heißen Flirt mit ihrem Golflehrer Carsten Crampas. Im Mai 2009 bringt sie ihre Tochter Tanja zur Welt. Brittas Ehemann Boris ist sich darüber im Klaren, dass Tanja nicht von ihm stammt, wünscht sich aber nichts sehnlicher als ein glückliches Familienleben und will das Kind seiner Frau nicht ohne Vater aufwachsen lassen. Er behandelt Tanja deshalb von Anfang an, als sei sie seine eigene Tochter. Durch eine sentimentale e-Mail Brittas erfährt im November 2009 allerdings auch Crampas von Tanjas Existenz und entwickelt zu seiner eigenen Überraschung Vatergefühle für sie, nachdem er ihr Foto im Anhang der e-Mail betrachtet hat. Zum ersten Mal in seinem Leben fühlt er sich verpflichtet, Verantwortung für einen anderen Menschen zu übernehmen.

Crampas erklärt daher eidesstattlich gegenüber dem zuständigen Amtsgericht, er erkenne seine Vaterschaft für Tanja an, und ficht zugleich die "Scheinvaterschaft" Boris Briests an. Das AG lehnt es jedoch ab, festzustellen, dass nicht Briest, sondern Crampas Tanjas Vater ist. Crampas' Beschwerde weist das zuständige Oberlandesgericht im Mai 2010 zurück. Es führt zur Begründung aus, als bloß mutmaßlicher biologischer Vater könne Crampas nicht erreichen, dass seine Vaterschaft verbindlich festgestellt wird. Ein Anspruch darauf ergebe sich insbesondere nicht aus Art. 6 I GG. Dieser schütze die Ehe der Mutter und nicht die Vatergefühle eines mutmaßlichen außerehelichen Erzeugers. Eine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss lässt das Oberlandesgericht nicht zu.

B.

Um während des anhaltenden Rechtsstreits um seine Vaterschaft zumindest eine emotionale Verbindung zu Tanja aufzubauen, beantragt Carsten Crampas im Januar 2010 beim Amtsgericht, ihm den Umgang mit dem Kind für einen halben Tag pro Woche einzuräumen. Nachdem er mit seinem Eilantrag beim AG zunächst Erfolg hat, hebt das OLG die einstweilige Anordnung des AG auf Beschwerde Boris Briests hin auf. Crampas erhebt dagegen umgehend eine Individualbeschwerde beim EGMR und erreicht, dass der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 EMRK feststellt.

Das AG spricht Crampas auf seinen Antrag hin danach erneut das Umgangsrecht zu. Als der betroffene Senat des OLG davon erfährt, verbietet er Crampas im September 2010 unter Hinweis auf das Wohl des Kindes von Amts wegen den Umgang mit Tanja.

Haben jeweils rechtzeitig und formgerecht erhobene Verfassungsbeschwerden Crampas' gegen die Entscheidungen des OLG Aussicht auf Erfolg?



PRIV.-DOZ. DR. MARKUS WINKLER

PROFESSUR FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, SOZIALRECHT UND WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT



Wintersemester 2010/2011

Examinatorium im Öffentlichen Recht I Fall 3: Weltweite Weinwerbung

Winzer W bewirtschaftet in der unterfränkischen Gemeinde G eine Weinbergsfläche von 113,56 a. Mit Bescheid vom 15.01.2010 forderte die Gemeinde von W einen Betrag von 76,09 € (67 €/ha) für den Deutschen Weinfonds. Rechtsgrundlage für den Bescheid ist § 43 Abs. 1 Nr. 1 WeinG. Danach ist zur Beschaffung der Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,67 Euro je Ar der Weinbergsfläche zu entrichten, sofern diese mehr als fünf Ar umfasst. Der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Deutsche Weinfonds hat nach § 37 Abs. 1 des Weingesetzes (WeinG) u. a. die Aufgabe, durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz deutschen Weins im Ausland zu fördern. Bei ähnlicher Qualität bleiben die Verkaufspreise deutscher Weine nämlich im Vergleich zu denjenigen aus Anbaugebieten in Frankreich, Italien und Spanien auf den Märkten Großbritanniens, der USA, der Niederlande und Japans deutlich zurück. So hat der Fonds kürzlich mit einer "Riesling-Kampagne" versucht, das Image dieser Rebsorte in Großbritannien zu heben. Für die Erhebung der Abgabe sind in Bayern nach § 29 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften die Gemeinden zuständig.

Mit Schreiben vom 10.02.2010 legte W Widerspruch gegen den Abgabenbescheid ein. Darin trug er vor, die Weinfonds-Abgabe sei eine europarechts- und verfassungswidrige Sonderabgabe. Den Widerspruch wies die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau am 28.05.2010 mit der Begründung zurück, der Bescheid entspreche rechnerisch den Vorgaben der gesetzlichen Vorschriften. Sie seien bislang nicht für verfassungswidrig erklärt worden. Die Anstalt habe keine Normprüfungs- und Verwerfungskompetenz. Am 15.06. 2010 erhob W Klage gegen den Abgabenbescheid vor dem Verwaltungsgericht Würzburg. Die zuständige Kammer dort erwägt, nach Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren auszusetzen und § 43 Abs. 1 Nr. 1 WeinG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen. Nach ihrer Überzeugung krankt die Abgabepflicht an den gleichen Mängeln, deretwegen das BVerfG im Jahr 2009 bereits die Abgaben zu den Absatzfonds der Land- und Ernährungswirtschaft bzw. der Forst- und Holzwirtschaft für verfassungswidrig erklärt hat. Dass die Abgabe gegen Europarecht verstieße, schließt das Gericht aber aus.

Wäre die Vorlage zum BVerfG zulässig und begründet?



PRIV.-DOZ. DR. MARKUS WINKLER

PROFESSUR FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, SOZIALRECHT UND WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT



Wintersemester 2010/2011

Examinatorium im Öffentlichen Recht I Fall 4: Grenzenlose Tariftreue

Die Kabel-KG mit Sitz in Wertheim (Baden-Württemberg) hat sich spezialisiert auf die Installation und Wartung elektrischer Anlagen an Straßen wie etwa Ampeln, Notrufsäulen oder Radaranlagen. Zu ihren Kunden zählen so gut wie ausschließlich die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Bayern sowie Gemeinden und Landkreise in deren Gebiet. Im März 2009 schreibt das Staatliche Bauamt Würzburg Instandhaltungsarbeiten an verschiedenen Ampelanlagen entlang der Bundesstraße 8 aus. Die Auftragssumme wird intern auf 80.000-90.000 € geschätzt. Form- und fristgemäß legt die Kabel-KG ein Angebot zum Preis von 75.000 € vor, das den technischen Anforderungen der Ausschreibung genügt. Überraschend erhält der Geschäftsführer der Kabel-KG wenige Tage vor Ende der in der Ausschreibung genannten Zuschlagsfrist einen Anruf des zuständigen Sachbearbeiters im Staatlichen Bauamt. Auf dessen Fragen räumt der Geschäftsführer ein, dass die KG nicht tarifgebunden ist, weil sie dem Arbeitgeberverband Südwestmetall nicht angehört, und es sich auch nicht leisten könnte, die Tariflöhne zu bezahlen.

Kurz darauf vergibt das Staatliche Bauamt den Auftrag an ein in Bayern ansässiges Unternehmen, das an den zwischen den größten Verbänden in der Metall- und Elektrobranche dort ausgehandelten Tarifvertrag gebunden ist, auf ein Angebot zum Preis von 82.500 €. Der Kabel-KG teilt das Amt im August 2009 mit, ihr Angebot sei von der Auswahl ausgeschlossen worden, weil sie ihren Beschäftigten Dumping-Löhne zahle. Gesetzliche Grundlage dieser Entscheidung sei Art. 3 I des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes. Dieser bestimme, dass der Freistaat Bauaufträge nur an Unternehmen vergeben dürfe, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung nach den jeweils in Bayern geltenden Tarifen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmen sicherzustellen. Wolle die KG die Entscheidung nicht hinnehmen, so solle sie vor dem Landgericht Würzburg klagen. Art. 13 II BayBauVG bestimme, dass für Streitigkeiten über die Vergabe von Dienst- und Werkleistungsaufträgen, die 211.000 € nicht erreichten, die ordentlichen Gerichte zuständig seien.

Die Kabel-KG hält die Entscheidung für rechtswidrig. Art. 3 und 13 BayBauVG verstießen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Zudem nötigten sie Unternehmen, die so wie sie faktisch von staatlichen Aufträgen abhängig sind, dazu, einseitig diktierte Vertragsbedingungen hinzunehmen und sich Tarifverträgen zu unterwerfen, auf deren Inhalt sie keinen Einfluss hätten. Obendrein könnten diese Unternehmen ihre Rechte im Prozess nicht effektiv verteidigen. Da ihnen die Motive der Auswahlentscheidung nicht oder nur informell mitgeteilt würden, könnten

sie vor den ordentlichen Gerichten weder darlegen noch beweisen, dass die Auswahl rechtswidrig war.

Wäre eine Verfassungsbeschwerde der Kabel-KG gegen das letztinstanzliche Urteil eines ordentlichen Gerichts zu ihren Lasten begründet?



PRIV.-DOZ. DR. MARKUS WINKLER

PROFESSUR FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, SOZIALRECHT UND WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT



Wintersemester 2010/2011

Examinatorium im Öffentlichen Recht I Fall 5: Die Richterin mit Kopftuch

Die Deutsche türkischer Herkunft J ist hauptberuflich Justitiarin des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Neustadt/Waldnaab. Auf Vorschlag ihres Arbeitgebers wurde sie für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 zur ehrenamtlichen Richterin beim Arbeitsgericht Weiden i. d. Opf. berufen. Am 01.07.2010 enthob das Landesarbeitsgericht Nürnberg J auf Antrag des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMASFF) ihres Richteramtes, weil sie ihre Pflicht zur Zurückhaltung und Neutralität in weltanschaulichen Fragen grob verletzt habe. Trotz mehrfacher Ermahnung durch den Vorsitzenden der Kammer, der sie angehört, und den Direktor des Arbeitsgerichts habe sie sich geweigert, ihr Kopftuch im Gerichtssaal abzulegen.

Das Kopftuch sei Ausdruck einer verfassungsfeindlichen islamistischen politischen Gesinnung. J biete daher nicht die Gewähr dafür, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintrete. Im Laufe ihrer Tätigkeit beim Arbeitsgericht habe sich nämlich herausgestellt,
dass J Mitglied der türkischen Regierungspartei AKP ist. Bekanntlich sei in der Türkei ein Verbotsverfahren gegen die AKP nur knapp gescheitert, da zwar sechs der elf Verfassungsrichter
dort für das Verbot gestimmt haben, nach dem türkischen Verfassungsprozessrecht aber sieben
Stimmen nötig gewesen wären, um die Partei zu verbieten. Das Landesarbeitsgericht könne unabhängig von dieser formalen Hürde feststellen, dass die AKP Ziele verfolge, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar seien. Sie wolle in ihrer Mehrheit die laizistische und demokratische Verfassung des NATO-Partners Türkei, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Trennung von Kirche und Staat jedenfalls auf lange Sicht beseitigen.

Am 02.08.2010 geht ein Schriftsatz beim BVerfG ein, den J selbst verfasst und unterzeichnet hat. Darin führt sie aus, die Amtsenthebung verletze ihre Religions- und ihre Vereinigungsfreiheit, ihr Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht. Sie habe sich in ihrer richterlichen Funktion stets streng neutral verhalten und weder religiöse noch politische Gründe in ihre Entscheidungen einfließen lassen. Das Kopftuch trage sie ausschließlich, weil sie sich dazu als gläubige Muslima verpflichtet fühle. Es sei im Islam auch keineswegs ein Zeichen der Unterdrückung von Frauen, sondern schütze sie vielmehr vor männlicher Respektlosigkeit und zeige gerade, dass sie sich aus freien Stücken besondere Zurückhaltung auferlege. Ein politisches Bekenntnis sei mit dem Tragen des Kopftuchs nicht verbunden.

Selbst wenn man Letzteres unterstelle oder Prozessbeteiligte vielleicht diesen Eindruck gewinnen könnten, sei die AKP, wenn man sie am Grundgesetz messe, aber nicht verfassungsfeindlich, sondern eine moderat konservative, demokratische Partei, die ähnliche Ziele anstrebe wie die deutsche CDU. Aus der Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichtshofes ließen sich keinerlei Schlüsse auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ziehen. Das Grundgesetz habe die Trennung von Staat und Kirche nicht so rigoros verwirklicht wie die radikal laizistische türkische Verfassung, wie schon der Gottesbezug in der Präambel und die inkorporierten Weimarer Kirchenartikel zeigten.

Darüber hinaus fehle es für die Amtsenthebung auch an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. § 27 Satz 1 ArbGG, auf den das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung gestützt habe, genüge im Lichte der Grundrechte nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz. Er nenne weder einzelne Amtspflichten des Arbeitsrichters noch Fälle, in denen diese "grob" verletzt seien. Mit Blick auf die persönliche Unabhängigkeit der Richter seien beamtenrechtliche Schranken der Grundrechte auf die Rechtsstellung der Richter nicht analog anzuwenden. Zumindest müsse die Eingriffsgrundlage mit Blick auf Art. 9, 11 und 14 EMRK restriktiv ausgelegt und angewandt werden.

Kann J damit rechnen, dass das BVerfG eine Verletzung ihrer Grundrechte durch die Amtsenthebung feststellt?

Anlage: § 27 ArbGG. Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21 Abs. 5 ArbGG. Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

Anm.: zuständige Stelle nach § 20 ArbGG ist in Bayern das StMASFF.



PRIV.-DOZ. DR. MARKUS WINKLER

PROFESSUR FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, SOZIALRECHT UND WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT



Wintersemester 2010/2011

Examinatorium im Öffentlichen Recht I Fall 6: Das Jagdschloss

Der verwitwete und pensionierte Lehrer Gerhard Griller (G) erwarb nach einer überraschenden größeren Erbschaft im Jahr 2007 ein unter Denkmalschutz stehendes kleines Jagdschloss am Rande der bayerischen kreisfreien Stadt O und zog dort ein. Wenig später war sein Glück perfekt, da er Anfang 2009 auf einer Bildungsreise nach Dresden Doris Deez (D) kennen lernte, die kurz darauf seine neue Lebensgefährtin wurde.

Angesichts ihres fortgeschrittenen Alters beschlossen beide, nicht lange zu warten, sondern sofort im Schloss zusammenzuziehen. So sehr D auch die Fresken und den Stuck bewunderte, war ihr das Ambiente dort jedoch etwas zu altmodisch. Auch machte der kalte Marmorboden ihr zu schaffen, und als neue Schlossherrin fand sie es unpassend, die alten Kamine ständig mit Holz schüren zu müssen. G wollte seine neue Liebe nicht an solch profanen Dingen scheitern lassen und veranlasste umfassende Renovierungsarbeiten. Dabei wurde der Marmorboden mit einer Fußbodenheizung unterlegt, die Fresken und der Stuck teils entfernt, teils mit einer schlichten Holzdecke verkleidet und schließlich alle alten Kamine durch elektrische Öfen ersetzt.

Im Frühjahr 2010 beschloss der neue Leiter der Denkmalschutzbehörde von O, im Rahmen einer "Agenda 2010" denkmalschutzwidrige Zustände in der Stadt flächendeckend zu erheben und sukzessive zu beseitigen. Ihm waren die Renovierungsarbeiten bei G zu Ohren gekommen, wenngleich nicht deren persönlicher Hintergrund. Daher ordnete der Behördenleiter eine Begutachtung des Anwesens von G an. Anfang April, als D gerade beim Einkaufen war, betraten Mitarbeiter der Behörde das Grundstück des G und verlangten Zutritt zum Schloss. G als rechtstreuer Bürger ließ sie, wenngleich nur widerwillig, herein. Dabei entdeckten sie die umfangreichen Veränderungen.

Durch einen mit ausreichender Begründung versehenen Bescheid, zugestellt am 13.04. 2010, gab die Behörde G auf, das Schloss unverzüglich in seinen alten Zustand zurück zu versetzen. G ist über das Verhalten der Behörde empört. Seiner Auffassung zufolge kann es nicht sein, dass Beamte sein Grundstück und seine Wohnung ohne richterlichen Beschluss inspizierten. Auch wäre der Rückbau der Renovierungsmaßnahmen mit erheblichem Kosten verbunden. Der entfernte Stuck liegt zwar noch im Schlosskeller, könnte aber nur in mühsamer Kleinarbeit von Fachkräften wieder angebracht werden. Auch kann G sich inzwischen ein Leben ohne die Modernisierungen nicht mehr vorstellen.

G will sich umgehend sowohl gegen das "Schnüffeln" in seiner Wohnung als auch gegen den Bescheid vom 13.04.2010 zur Wehr setzen. Beide Maßnahmen beeinträchtigen seines Erachtens seine Grundrechte in einem unzumutbaren Maße.

Prüfen Sie, ob und ggf. wie G beim zuständigen Gericht Erfolg haben kann.